

## **Arbeitsrecht (Nr. 106/2004)**

# **Gerichtliche Durchsetzung der Mitbestimmung bei Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – Zulässigkeit entsprechender Feststellungsanträge - Einigungsstelle**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.  
Anträge, mit denen ein Mitbestimmungsrecht im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geltend gemacht wird, sind nur dann hinreichend bestimmt, wenn sie sich auf eine konkrete betriebliche Maßnahme oder Regelung bezieht.
2.  
Die mitbestimmungspflichtige Angelegenheit ist nicht der Sachverhalt der eine Gefährdung begründet, sondern die konkrete betriebliche Maßnahme oder Regelung, die zur Verringerung oder Vermeidung der Gefahr getroffen werden muss.
3.  
Soweit sich die Betriebsparteien in einer Einigungsstelle auf die einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit geeinigt haben, kann allein eine fortdauernde Meinungsverschiedenheit darüber, ob in dieser Angelegenheit ein Mitbestimmungsrecht besteht, das Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Mitbestimmungsrechts nicht begründen.

**Beschluss des BAG vom 11. Juni 2002**  
**Aktenzeichen : 1 ABR 44/01**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 04/2004**  
17.04.2004